MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg (VwV IT-Organisation)

Vom 7. Juni 2016 – Az.: 5-0272.0/3 –

INHALTSÜBERSICHT

1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich
2 Begriffsbestimmungen
3 IT-Strukturen
4 IT-Zentrum und IT-Fachzentren
5 CIO (§ 19 EGovG BW)
6 Stelle für IT-Koordination
7 IT-Leitstelle
8 IT-Vorhaben
9 Aufstellung des Haushaltsplans
10 Vollzug des Haushaltsplans
11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Planung, Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg. Ziel ist die Sicherstellung eines wirtschaftlichen, anforderungsgerechten und sicheren Einsatzes von Informationstechnik.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt mit Ausnahme des Rechnungshofs und der Steuerverwaltung für alle Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung einschließlich der Gerichte sowie für die rechtlich selbstständigen Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG). Für Landesbetriebe finden die Nummern 9.1 bis 9.5 keine Anwendung, soweit Haushaltsmittel für diese nicht vom informationstechnischen Gesamtbudget erfasst sind.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Informationstechnik umfasst alle Systeme zum elektronischen Verarbeiten von Daten. Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren oder Löschen von Daten.

2.2 Ein Verfahren der Informationstechnik (IT-Verfahren) ist die Unterstützung eines Geschäftsprozesses durch Informationstechnik.

2.3 Die informationstechnische Infrastruktur (IT-Infrastruktur) umfasst die Hard- und Software, die zur Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Verfahren benötigt wird.

2.4 Informationstechnische Projekte (IT-Projekte) werden einmalig durchgeführt. Sie haben einen definierten Beginn und ein definiertes Ende. Entwicklung oder Beschaffung, Einführung, Evaluation und Weiterentwicklung von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen werden in der Regel im Rahmen von IT-Projekten durchgeführt. Jedes IT-Projekt benötigt einen Projektträger und eine Projektentwicklungsstelle und ist Bestandteil eines informationstechnischen Vorhabens. Bei der Planung und Durchführung der IT-Projekte ist die innerdienstliche Anordnung »Projektmanagement-Leitfaden« des Innenministeriums zu beachten. Das Innenministerium erlässt die innerdienstliche Anordnung im Einvernehmen mit dem AK-IT. Die innerdienstliche Anordnung gilt nicht, wenn für ein IT-Projekt Kosten von weniger als 40 000 Euro anfallen, weniger als drei Personenmonate eingesetzt werden oder Leistungen von einer anderen Stelle außerhalb der Landesverwaltung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BITBWG für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate bezogen werden.

2.5 Der laufende informationstechnische Betrieb (laufender IT-Betrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die für den dauerhaften Betrieb von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen kontinuierlich notwendig sind.

2.6 Informationstechnische Vorhaben (IT-Vorhaben) umfassen alle Tätigkeiten, die für die Entwicklung oder die Beschaffung, die Einführung, den laufenden Betrieb, die Evaluation und die Pflege von IT-Verfahren oder IT-Infrastrukturen notwendig sind. Ein IT-Vorhaben besteht aus IT-Projekten, dem laufenden IT-Betrieb oder aus IT-Projekten und dem laufenden IT-Betrieb. Jedes IT-Vorhaben benötigt einen Vorhabensträger. Vorhabensträger können Ministerien oder obere Landesbehörden sein.

2.7 Das Controlling von Informationstechnik (IT-Controlling) ist ein Instrument, das die Planung, Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik unterstützt und die hierzu notwendige Transparenz über die Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes herstellt. Das IT-Controlling dient der Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik.

3 IT-Strukturen

3.1 Die Ministerien sind für die Planung und Umsetzung des Einsatzes von Informationstechnik in ihrem Geschäftsbereich (Ressort) selbst verantwortlich, soweit nicht in den Regelungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW), des Errichtungsgesetzes BITBW sowie in den nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Die im Folgenden aufgeführten Beteiligten sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Planung,

Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik zuständig:

- die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO), (§§ 18, 19 EGovG BW, Nummer 5),
- der IT-Rat Baden-Württemberg (§§ 20, 21 EGovG BW),
- der Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) des IT-Rates Baden-Württemberg (§ 22 EGovG BW),
- der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg (§ 23 EGovG BW),
- die Stelle für IT-Planung, IT-Koordination und IT-Steuerung (Stelle für IT-Koordination) im Innenministerium (Nummer 6),
- die IT-Leitstellen der Ministerien (Nummer 7) und
- die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) (§§ 1 bis 3 BIT-BWG).

4 **IT-Zentrum und IT-Fachzentren**

4.1 Die BITBW ist das ressortübergreifende IT-Zentrum der Landesverwaltung Baden-Württemberg (Nummer 1 VwV BITBW).

4.2 Darüber hinaus gibt es das IuK-Fachzentrum Justiz als IT-Fachzentrum.

4.3 Die BITBW nimmt folgende Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung wahr:

- Bereitstellung, Betrieb und Ausbau der zentralen IT-Infrastruktur (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BITBWG, Nummer 4.1 VwV BITBW),
- Sicherstellung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BITBWG, Nummer 4.2 VwV BITBW) und
- Beschaffung von nicht fachspezifischen Geräten, Programmen und Lizenzen der Informationstechnik (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 BITBWG, Nummer 4.3 VwV BITBW).

4.4 Darüber hinaus erbringt die BITBW Dienstleistungen der Informationstechnik im Rahmen von Auftragsverhältnissen (§ 2 Absatz 3 BITBWG, Nummer 5 VwV BITBW). Die Dienstleistungen der BITBW sind im Rahmen der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 BITBWG zu nutzen.

5 **CIO (§ 19 EGovG BW)**

5.1 Die oder der CIO plant, koordiniert oder steuert den Einsatz von Informationstechnik im Land. Die oder der CIO kann die folgenden Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung für die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes treffen:

- Einbringung eines Vorschlags für Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg,
- Einbringung der vom IT-Rat Baden-Württemberg vorbereiteten Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den Ministerrat,
- Einbringung von Vorschlägen zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg,
- Einbringung der Vorschläge des IT-Rates Baden-Württemberg zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den Ministerrat,
- Berichterstattung zu den Umsetzungsschritten,
- Evaluierung der Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes durch die Ministerien und
- Bewertung der E-Government-Strategien und der IT-Strategien der Ministerien im Hinblick auf die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes.

5.2 Die oder der CIO bringt einen Vorschlag für die IT-Standards des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg ein (§ 21 Nummer 1 EGovG BW).

5.3 Die oder der CIO führt nach Beratung im IT-Rat Baden-Württemberg geeignete Controllinginstrumente ein. Diese sind grundsätzlich unter Einbeziehung vorhandener Instrumente und IT-Verfahren zu konzipieren und zu realisieren.

5.4 Das Informationsrecht der oder des CIO kann sowohl einzelfallbezogen als auch zur regelmäßigen Erhebung von Informationen zu allen Bereichen des E-Governments und der Informationstechnik der Landesverwaltung und staatlicher Einrichtungen eingesetzt werden. Die Ministerien können das Informationsrecht im Einvernehmen mit der oder dem CIO auch durch die Einrichtung eines Anschlusses an bestehende IT-Verfahren erfüllen.

5.5 Die Beteiligung der oder des CIO bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Fragen des E-Governments und der Informationstechnik erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der anderen Ministerien. Das jeweils federführende Ministerium entscheidet über die konkrete Beteiligungsnotwendigkeit. Die oder der CIO kann im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Zuständigkeit auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken.

5.6 Die oder der CIO erfüllt ihre oder seine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik bei der Zusammenarbeit mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Baden-Württemberg, mit den übrigen Ländern, dem Bund sowie mit Dritten durch die Wahrnehmung ihrer oder seiner gesetzlichen Befugnisse nach § 19 Absatz 6 EGovG BW. Sie oder er kann bei Fragen von wesentlicher Bedeutung oder, wenn mehr als ein Ministerium betroffen ist, im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ministerien damit beauftragt werden, das Land in Verhandlungen zu vertreten.

6 **Stelle für IT-Koordination**

6.1 Die Stelle für IT-Koordination im Innenministerium unterstützt die oder den CIO bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere

6.1.1 die Ausarbeitung des Vorschlags für Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes,

6.1.2 die Ausarbeitung der Vorschläge zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes,

6.1.3 die Ausarbeitung von IT-Leitfäden und IT-Arbeitshilfen für die Landesverwaltung,

6.1.4 die Ausarbeitung der Vorschläge der IT-Standards Baden-Württemberg nach § 21 Nummer 1 EGovG BW (IT-Standards),

6.1.5 die Sicherung der Einhaltung der IT-Standards,

6.1.6 die Unterstützung beim ressortübergreifenden IT-Controlling (§ 19 Absatz 2 Satz 1 EGovG BW) und dessen Weiterentwicklung,

6.1.7 die Teilnahme an den Haushaltsgesprächen zu den Einzelplänen bei den Aufwendungen für Informationstechnik im Auftrag der oder des CIO (Nummer 9.3),

6.1.8 die Geschäftsführung des IT-Rates Baden-Württemberg (§ 20 Absatz 7 EGovG BW),

6.1.9 der Vorsitz und die Geschäftsführung des AK-IT (§ 22 Absatz 2 EGovG BW). Sie stellt die Begleitung der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg durch den AK-IT sicher,

6.1.10 die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg (§ 23 Absatz 5 EGovG BW). Sie wirkt auf die Umsetzung der vom IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg beschlossenen Empfehlungen hin und berücksichtigt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

6.2 Die Stelle für IT-Koordination pflegt Kontakte zu Wirtschaft und Wissenschaft.

6.3 Die Stelle für IT-Koordination vertritt das Land in den ressortübergreifenden EU/Bund/Länder-Gremien im Bereich der Informationstechnik, insbesondere denen des IT-Planungsrates, soweit die oder der CIO die Vertretung nicht persönlich wahrnimmt.

7 IT-Leitstelle

7.1 Jedes Ressort hat eine IT-Leitstelle. Sie ist in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik Ansprechpartnerin für die oder den CIO und für die Stelle für IT-Koordination.

7.2 Die IT-Leitstelle plant, koordiniert und steuert den Einsatz von Informationstechnik in ihrem Ressort.

Dazu gehören insbesondere

7.2.1 die Priorisierung der IT-Vorhaben des Ressorts,

7.2.2 die Koordination des Mitteleinsatzes bei den Aufwendungen für Informationstechnik, insbesondere denen des Informationstechnischen Gesamtbudgets, innerhalb des Ressorts,

7.2.3 die fortlaufende Dokumentation des Standes der IT-Vorhaben des Ressorts. Sie wird dabei durch Berichte der Vorhabensträger sowie vom Personalreferat, Haushaltsreferat und Organisationsreferat des Ministeriums unterstützt,

7.2.4 die Information der Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben des Ressorts (Nummer 8),

7.2.5 die Erstellung eines mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt (§ 9 Landeshaushaltsordnung – LHO) abgestimmten Finanz- und Beschaffungsplans für das laufende Jahr. Dieser ist unter Einhaltung der Vorgaben des Haushaltsplans bis zum 31. Januar aufzustellen. Er enthält alle vom Ressort im laufenden Jahr vorgesehenen IT-Vorhaben, gegliedert nach IT-Projekten und laufendem IT-Betrieb,

7.2.6 das IT-Controlling. Die Ergebnisse sind der oder dem Beauftragten für den Haushalt mitzuteilen.

7.3 Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem CIO von Nummer 7.2.1 bis 7.2.6 abweichende Regelungen treffen.

8 IT-Vorhaben

8.1.1 Die IT-Leitstellen informieren die Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben ihres Ressorts. Die Stelle für IT-Koordination kann für die Information über IT-Vorhaben ein IT-Verfahren mit Nutzungsverpflichtung für die IT-Leitstellen zur Verfügung stellen. Die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig. Die BITBW informiert direkt die Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben nach § 2 Absatz 1 BITBWG; die oder der Beauftragte für den Haushalt des Innenministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig.

8.1.2 Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog (Nummer 5.1.3 VwV BITBW) der BITBW sind kein IT-Vorhaben. Die bestellende Stelle informiert die Stelle für IT-Koordination zeitgleich mit der BITBW über die Bestellung. Die Nummern 8.2 und 8.6 sind bei Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog nicht anzuwenden.

8.2 Die Information über IT-Vorhaben beinhaltet:

1. die Beschreibung des IT-Vorhabens,
2. die Darlegung der Notwendigkeit des IT-Vorhabens, der Übereinstimmung mit der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes sowie der Einhaltung der IT-Standards,
3. eine Auflistung der zur Umsetzung des IT-Vorhabens erforderlichen IT-Projekte sowie eine Beschreibung des laufenden IT-Betriebs (ohne die IT-Querschnittsbedarfe, die im einheitlichen BK-Arbeitsplatz (Basis-Arbeitsplatz) der VwV IT-Standards Baden-Württemberg enthalten sind),
4. eine Darlegung des geplanten Sach- und Personalaufwands des IT-Vorhabens und
5. die Darlegung der Wirtschaftlichkeit des IT-Vorhabens.

Wird ein IT-Vorhaben aufgrund eines Gesetzes, eines Staatsvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern durchgeführt, sind die Informationen nach Nummer 2 und 5 nicht vorzulegen. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Nummer 8.2 gilt nicht für Bestellungen von Stan-

dard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW.

8.3 Die Informationen über die IT-Vorhaben sind jedes Jahr spätestens bis zum 30. November für die drei folgenden Jahre vorzulegen. Die IT-Vorhaben sind zu priorisieren. Sofern dies nicht möglich ist, kann die Priorisierung auch auf der Ebene der IT-Projekte erfolgen.

8.4 Soweit innerhalb des laufenden Jahres ein neues IT-Vorhaben oder eine wesentliche Änderung eines genehmigten IT-Vorhabens erforderlich werden, informiert die IT-Leitstelle die Stelle für IT-Koordination unverzüglich über das neue oder das geänderte IT-Vorhaben. Die oder der Beauftragte für den Haus halt des jeweiligen Ministeriums erhält diese Informationen gleichzeitig. Nummer 8.2 und 8.6 gelten entsprechend. Die Prüffrist nach Nummer 8.6 beträgt in diesem Fall drei Wochen.

8.5 Bis zum 31. Dezember jedes Jahres ist der Stelle für IT-Koordination sowie der oder dem Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums auch über die Fortschritte bei der Umsetzung der IT-Vorhaben im laufenden Jahr zu berichten. Dabei ist

- eine Darstellung der Fortschritte des IT-Vorhabens gegliedert nach den zur Umsetzung erforderlichen IT-Projekten und dem laufenden IT-Betrieb sowie
- eine Darlegung des eingesetzten Sach- und Personalaufwands

vorzunehmen.

8.6 Die Stelle für IT-Koordination prüft die IT-Vorhaben innerhalb von sechs Wochen. Sie hat ein IT-Vorhaben zu genehmigen, wenn

- es mit der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in Einklang steht,
- die IT-Standards eingehalten werden und
- dessen Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar dargelegt wurde.

Ein IT-Vorhaben ist auch zu genehmigen, sofern es aufgrund eines Gesetzes, eines Staatsvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern durchgeführt wird. Die Genehmigung gilt als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist. Nach Abschluss der Prüfung informiert die Stelle für IT-Koordination das für Finanzen zuständige Ministerium über alle IT-Vorhaben, die genehmigt wurden oder für die eine Genehmigungsfiktion vorliegt. Nummer 8.6 gilt nicht für Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW.

8.7 Die Stelle für IT-Koordination wertet die Fortschritte bei der Umsetzung der IT-Vorhaben aus und informiert die oder den CIO über das Ergebnis.

8.8 Auf die Vorgaben zum Haushaltscontrolling wird verwiesen.

9 Aufstellung des Haushaltsplans

9.1 Die genehmigten IT-Vorhaben sind Grundlage für die Haushaltsvoranschläge bei den Aufwendungen für Informationstechnik.

9.2 Die oder der CIO ist durch das jeweilige Ministerium bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge zu den Einzelplänen nach § 27 LHO bei den Aufwendungen für Informationstechnik frühzeitig zu beteiligen. Sie oder er kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Haushaltsvoranschläge eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen abgeben. Das jeweilige Ministerium übersendet die Haushaltsvoranschläge, die Stellungnahme der oder des CIO und die weiteren Haushaltsunterlagen gleichzeitig an das für Finanzen zuständige Ministerium und die oder den CIO.

9.3 Die oder der CIO kann an allen Haushaltsgesprächen zu den Einzelplänen bei den Aufwendungen für Informationstechnik nach § 28 LHO teilnehmen.

9.4 Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung darf das für Finanzen zuständige Ministerium nur nach Nummer 8.4 oder 8.6 von der Stelle für IT-Koordination genehmigte IT-Vorhaben berücksichtigen. Sonstige IT-Vorhaben sind nicht haushaltsreif. Dies gilt nicht für Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW.

9.5 Bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten gelten die Nummern 9.1 bis 9.4 entsprechend.

10 Vollzug des Haushaltsplans

10.1 Aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigung können Mittel des Informationstechnischen Gesamtbudgets im Einvernehmen der beteiligten Ministerien einzelplanübergreifend einem anderen Ressort durch Umschichtung zur Verfügung gestellt werden. Die beteiligten Ministerien können auch Regelungen über die Rückführung der umgeschichteten Mittel treffen.

10.2 Liegt das Einvernehmen vor, erstellt das abgebende Ministerium eine Umschichtungsanzeige und sendet sie gleichzeitig an das für Finanzen zuständige Ministerium und die oder den CIO.

10.3 Nummer 10.2 gilt entsprechend für Umschichtungen innerhalb der jeweiligen Einzelpläne.

11 Übergangsregelungen

11.1 Das Landeszentrum für Datenverarbeitung ist bis zum 30. Juni 2021 ressortübergreifendes IT-Zentrum der Landesverwaltung im Sinne von Nummer 4.1 und damit Beteiligter im Sinne von Nummer 3.2. Sofern nach § 7 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz BITBWG ein anderer Zeitpunkt des Leistungsbezugs zwischen dem Innenministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium vereinbart wurde, tritt dieser vereinbarte Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1.

11.2 Das Statistische Landesamt, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung, das Informationstechnische Zentrum Umwelt bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz und das Landesamt für Landentwicklung und Geoinformation – Geodatenzentrum (GDZ) – sind bis zum

30. Juni 2021 IT-Fachzentren nach Nummer 4.2. Sofern nach § 7 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz BITBWG ein anderer Zeitpunkt des Leistungsbezugs zwischen dem Innenministerium und der für das jeweilige IT-Fachzentrum fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde, tritt dieser vereinbarte Zeitpunkt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1. Das Innenministerium gibt den jeweiligen Tag des vereinbarten Zeitpunkts nach Satz 2 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes bekannt. Die Zulassung von Ausnahmen von der Nutzungspflicht der BITBW nach § 3 Absatz 5 BITBWG führt nicht zur Errichtung neuer IT-Fachzentren nach Nummer 4.2.

12 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.

GABl. S. 518

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins »Hells Angels MC Charter Göttingen« und Gläubigeraufruf

Vom 21. Juni 2016 – Az.: 4-1113.6/169 –

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 8. Juni 2016, Az.: 22.22 – 12202/1.37 – Folgendes bekannt gemacht:

Das Verbot des MI vom 20. 10. 2014 gegen den Verein »Hells Angels MC Charter Göttingen« wurde am 27. 10. 2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27. 10. 2014 B9) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Urteil vom 13. 4. 2016 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt. Das Verbot ist mit Wirkung vom 31. 5. 2016 unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins »Hells Angels MC Charter Göttingen« laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein »Hells Angels MC Charter Göttingen« ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein »Hells Angels MC Charter Göttingen« ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Ersatzorganisationen fortzuführen. Ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins »Hells Angels MC Charter Göttingen« wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein »Hells Angels MC Charter Göttingen« dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vereinsvermögens oder der in Ziffer 5 bezeichneten Sachen Dritter.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30.9.2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. 9. 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

GABl. S. 522

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins »Nationaler Widerstand Dortmund« in Dortmund (hier: Gläubigeraufruf)

Vom 21. Juni 2016 – Az.: 4-1113.6/169 –

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 20. Juni 2016 Folgendes bekannt gemacht:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 10. August 2012 gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, eine Verbotsverfügung gegen den Verein »Nationaler Widerstand Dortmund«. Die Verbotsverfügung ist mittlerweile unanfechtbar geworden (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots vom 13. 08. 2015 im Bundesanzeiger; BAnz AT 13. 08. 2015 B6).

Mit Erlass vom 07. August 2015 hat mich das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens und der Durchführung des Gläubigeraufrufs beauftragt.

Gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I